



Einbürgerungen / Auslagerung Grundkenntnistest / Teilrevision Bürgerrechtsreglement

Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 nahm die Zürcher Stimmbevölkerung das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (nKBüG) an. Am 29. März 2023 verabschiedete der Regierungsrat die dazugehörige, totalrevidierte Verordnung (kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023, nKBüV) und er setzte das Inkrafttreten der beiden Erlasse auf den 1. Juli 2023 fest.

Die neuen kantonalen Bestimmungen zum Bürgerrecht betreffen unter anderem die für eine Einbürgerung erforderlichen Grundkenntnisse zu Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft und die Prüfung derselben.

Prüfen der Grundkenntnisse / Anforderungen an den Grundkenntnistest

Eine Einbürgerung setzt unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit den hiesigen Verhältnissen vertraut ist (Art. 20 Abs. 3 lit. c Verfassung des Kantons Zürich). Das nBüG schreibt vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen müssen.

Bis anhin konnten die Grundkenntnisse von Bewerbenden, die nicht über einen entsprechenden Nachweis der Grundkenntnisse gemäss Verordnung verfügten, im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs, anhand eines standardisierten Fragebogens oder durch einen Test, der anerkannten Qualitätskriterien zu genügen hat, geprüft werden. In Küsnacht wurden die Grundkenntnisse bis anhin mündlich anhand eines standardisierten Fragebogens durch die Bürgerrechtskommission geprüft (§ 5 Küsnachter Bürgerrechtsreglement vom 13. Dezember 2017).

Gemäss den neuen kantonalen Bestimmungen ist es nicht mehr erlaubt, die Grundkenntnisse im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs zu prüfen: Wer keinen Nachweis der Grundkenntnisse im Sinne von § 9 Abs. 2 nKBüG erbringen kann (Schulbesuch in der Schweiz), hat einen schriftlichen oder mündlichen Grundkenntnistest zu absolvieren, der anerkannten Kriterien für Testverfahren genügen muss (§ 9 Abs. 3 nKBüG).

Welche Anforderungen der Grundkenntnistest künftig konkret erfüllen muss, regelt der Regierungsrat in der neuen kantonalen Bürgerrechtsverordnung: Gemäss § 6 nKBüV sind a) Frageformate einzusetzen, bei denen die Antwort eindeutig als richtig oder falsch beurteilt werden können und b) die üblichen Testgütekriterien einzuhalten sowie ist c) der Test vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen.

In den Erläuterungen zur KBüV wird § 6 Abs. 1 lit. a insbesondere dahingehend präzisiert, dass im Test lediglich noch Single- oder Multiple-Choice Antworten einzusetzen und offene Fragen nicht mehr zulässig sind. Zu den Testgütekriterien im Sinne von lit. b zählt unter anderem die Objektivität, wonach bei der Auswertung des Tests die Testergebnisse nicht beeinflusst werden dürfen von der Person, die den Test durchführt, auswertet oder interpretiert. Weiter wird in den Erläuterungen zu lit. c festgehalten, dass als vergleichbare Bevölkerungsgruppe, an welcher der Test vorgängig zu testen ist, insbesondere Berufsschülerinnen und Berufsschüler der 10. und 11. Klasse infrage kommen.

Nach dem nKBüG sind zudem die lokalen Verhältnisse in der Wohngemeinde nicht mehr Gegenstand der verlangten Grundkenntnisse, stattdessen aber die politischen Verhältnisse im «Zürcher Gemeindewesen» (§ 9 Abs. 1 nKBüG). Dies bedeutet, dass keine Grundkenntnisse mehr über die Gemeinde abgefragt werden dürfen, dafür über das Zürcher Gemeindewesen.

Gemäss dem Gemeindeamt des Kantons Zürich können die Gemeinden den Grundkenntnistest selbst durchführen oder eine externe Institution mit der Durchführung beauftragen. Die Gemeinde oder Institution stellt gemäss Gemeindeamt mindestens eine Person, die mit der Testdurchführung betraut ist und den Test durchführt.

Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung (§ 6 Abs. 2 nKBüV). Gemäss den Erläuterungen zur nKBüV ist das Gemeindeamt auch zuständig für die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung dieses Tests.

Auslagerung Grundkenntnistest

Die neuen kantonalen Bestimmungen zum Grundkenntnistest lassen bei der Auswertung der Testergebnisse keinen Ermessensspielraum mehr zu, denn Single- oder Multiple-Choice Antworten sind entweder richtig oder falsch. Weiter sind Kenntnisse der prüfenden Person über die lokalen Verhältnisse in Küsnacht nicht mehr notwendig, da Fragen über die Gemeinde nicht mehr erlaubt sind.

Die Bürgerrechtskommission Küsnacht ist der Ansicht, dass die Prüfung der Grundkenntnisse unter diesen Bedingungen unter Anwendung des vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten kantonalen (digitalen) Grundkenntnistests durch eine externe Institution durchgeführt werden soll.

In Anbetracht der seit Jahren tendenziell steigenden Anzahl Einbürgerungsgesuche ermöglicht dies der Bürgerrechtskommission, ihre Ressourcen und ihren Fokus auf die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen, die einen Ermessensspielraum zulassen, zu richten. Dies sind insbesondere die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft der Schweiz, die Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sowie die Förderung der Integration von Familienmitgliedern (§ 12 nKBüV).

Die Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung eines den neuen kantonalen Anforderungen genügenden eigenen Tests, welcher insbesondere vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen wäre, stellt angesichts der wegfallenden Gründe, welche für einen gemeindeeigenen Test sprechen, einen unverhältnismässigen Aufwand dar. Auch von einer Durchführung des vom Kanton zur Verfügung gestellten (digitalen) Tests im

Gemeindehaus wird abgesehen, da dies zusätzliche personelle Ressourcen zur Testdurchführung sowie die Schaffung eines geeigneten Prüfungsraumes erfordern würde, während externe Institutionen bereits über eine geeignete Infrastruktur verfügen.

Mit der Durchführung des Grundkenntnistests soll deshalb, wie bereits beim kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE), die SAL Schule für Angewandte Linguistik in Zürich beauftragt werden. Die Gebühr für die Durchführung des Grundkenntnistests in der Höhe von aktuell Fr. 180.– soll direkt durch den Testanbieter erhoben werden. Wie der KDE soll auch der Nachweis über das Bestehen des Grundkenntnistests bereits zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eingereicht werden.

Teilrevision des kommunalen Reglements über das Bürgerrecht.

Die Änderungen auf kantonalen Ebene sowie in Bezug auf den Grundkenntnistest erfordern eine Teilrevision des Reglements über das Bürgerrecht der Gemeinde Küsnacht vom 13. Dezember 2017 (Bürgerrechtsreglement). Dieses wird hiermit dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet (siehe separate Beilage, Reglement mit den Änderungen markiert).

In diesem Zusammenhang soll auch § 4 des Bürgerrechtsreglements betreffend den Nachweis über das Bestehen des kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) den neuen kantonalen Bestimmungen angepasst werden, in welchen gegenüber dem bisherigen § 9 Abs. 3 KBüV nicht mehr explizit der KDE genannt wird, sondern generell ein Sprachnachweis, welcher sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entspricht (§ 8 Abs. 3 nKBüV).

Die neue Fassung des Bürgerrechtsreglements soll in Übereinstimmung mit den neuen kantonalen Bestimmungen per 1. Juli 2023 in Kraft treten. Auf Gesuche, die vor dem 1. Juli 2023 beim Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht werden, soll noch das bisherige Recht anwendbar sein.

Die Kenntnisnahme des entsprechend angepassten Geschäftsreglements der Bürgerrechtskommission vom 22. Mai 2018 durch den Gemeinderat erfolgt mit separatem Beschluss.

Beschluss – auf Antrag der Bürgerrechtskommission:

1. Die Teilrevision des Bürgerrechtsreglements wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen.
3. Die Sekretärin der Bürgerrechtskommission wird beauftragt, Dispositiv Ziffern 1 und 2 amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an
 - Sekretariat der Bürgerrechtskommission, zuhanden der Mitglieder der Bürgerrechtskommission und zum Vollzug von Dispositiv Ziffer 3, mit den Akten

- Leiterin Zentrale Dienste
- Leiterin Gemeinderatskanzlei, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung

Für richtigen Auszug



Catrina Erb Pota
Gemeindeschreiberin